

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Franz-Robert Liskow, Fraktion der CDU

Presserechtliche Beratung der Staatskanzlei

und

ANTWORT

der Landesregierung

Laut Medienberichten vom 15. Februar 2022 haben Anwälte im Auftrag der Ministerpräsidentin dem Bundestagsabgeordneten Ploß bezüglich Äußerungen zur Haltung der Ministerpräsidentin zum Ukraine-Konflikt eine Unterlassungsaufforderung zugestellt.

Am 1. Februar 2022 wies der Regierungssprecher die Berichterstattung des NDR über Äußerungen der Ministerpräsidentin zum Ukraine-Konflikt als falsch zurück. Aus dem von der Staatskanzlei publizierten O-Ton ergibt sich, dass die Ministerpräsidentin nicht die Position der Landesregierung, sondern die der SPD postuliert.

1. Hat die Staatskanzlei allgemeine respektive einzelne presseanwaltliche Rahmenverträge geschlossen (bitte um Auflistung aller geschlossenen Mandatsvereinbarungen mit Presseanwälten seit dem 4. Juli 2017)?
 - a) Erfolgte hierzu jeweils eine Ausschreibung respektive wurden Vergleichsangebote eingeholt, mit welchen etwaigen Bedingungen?
 - b) Wurde eine Kostenobergrenze für die jeweilige Mandatsvereinbarung festgelegt?
 - c) Aus welchen Gründen wurde sich jeweils im Einzelnen für das gewählte Mandat entschieden?

Die Staatskanzlei hat am 18. Dezember 2018 eine Rahmenvereinbarung für eine Tätigkeit in Presse- und presserechtlichen Angelegenheiten mit einer Hamburger Rechtsanwaltskanzlei abgeschlossen.

Zu a)

Nein.

Zu b)

Mit der Kanzlei wurde vereinbart, dass eine Vergütung auf der Grundlage des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie eines Mindeststundensatzes erfolgt.

Zu c)

Die beauftragte Kanzlei verfügt in diesem Bereich über besondere Expertise und Erfahrung.

2. Wie viele Unterlassungsaufforderungen respektive Unterlassungsklagen wurden seitens der Staatskanzlei bezüglich Äußerungen anderer Personen seit dem 4. Juli 2017 ausgestellt (bitte um Auflistung der Streitfälle sowie der vertretenden Kanzleien)?
 - a) Wie bewertet die Landesregierung die grundgesetzlich garantierte Meinungsfreiheit, vor allem in Bezug auf Äußerungen, die Positionierung der Ministerpräsidentin betreffend?
 - b) Wie bewertet die Landesregierung die laut Medienberichten gegen den Bundestagsabgeordneten Ploß gerichtete Unterlassungsklage hinsichtlich der Meinungsfreiheit?
 - c) Durch wen wurde die Staatskanzlei zu welchen Bedingungen mit welcher Begründung jeweils vertreten?

Es gibt neben dem in dieser Kleinen Anfrage thematisierten Fall keine weiteren Unterlassungsaufforderungen bzw. Unterlassungsklagen seitens der Staatskanzlei

Zu a)

Die Landesregierung achtet die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 GG. Es ist das Recht einer jeden Bürgerin und eines Bürgers, sich ihre/seine Meinung zur Arbeit der Landesregierung bzw. der Ministerpräsidentin frei zu bilden und diese frei zu äußern.

Zu b)

Die Ministerpräsidentin hat die Sätze „Diese Völkerrechtsverletzung interessiert mich nicht. Hauptsache, die Pipeline kommt in Betrieb“ nie gesagt. Es ging im Streitfall um die Frage, ob es sich bei der Aussage von Herrn Ploß um eine Meinungsäußerung oder eine unwahre Tatsachenbehauptung handelt, die nicht unter den Schutz der Meinungsfreiheit fällt.

Zu c)

Die Vertretung erfolgte durch die Kanzlei Nesselhauf Rechtsanwälte in Hamburg. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 b) verwiesen.

3. Welche Kosten sind aufgrund etwaiger Unterlassungsaufforderungen respektive Unterlassungsklagen im Auftrag der Staatskanzlei seit dem 4. Juli 2017 entstanden?
 - a) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt respektive erfolgte eine entsprechende etwaige Vertretung?
 - b) Wie werden diese Kosten begründet?
 - c) Wer kommt für diese Kosten auf?

Es sind keine Kosten entstanden beziehungsweise im in der Kleinen Anfrage thematisierten Fall noch nicht abgerechnet worden.

Zu a)

Rechtliche Grundlage ist ein Erlass des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zum Rechtsschutz in Straf- und Zivilsachen für Landesbedienstete, der entsprechend auch für Mitglieder der Landesregierung Anwendung findet.

Zu b)

Entfällt.

Zu c)

Entfällt.

4. Aus welchen Haushaltstiteln stammen die Mittel für etwaige presse-anwaltliche Vertretungen der Staatskanzlei?
 - a) Mit welcher Begründung erfolgt die etwaige jeweilige Zuordnung zu den Haushaltstiteln?
 - b) Durch wen wurde die Verwendung der etwaigen jeweiligen Haushaltsmittel genehmigt?

Die Mittel stammen aus dem Haushaltstitel 0301 526.01 „Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben“.

Zu a)

Die Zuordnung erfolgt nach den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Danach ist der Titel 0301 526.01 „Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben“ als Festtitel u. a. für Honorare, Gerichts-, Anwalts-, Notariats- und Gerichtsvollzieherkosten auszubringen.

Zu b)

Das Anordnungsverfahren für Zahlungen ist in den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Landeshaushaltsordnung (LHO) geregelt. Nach Ziffer 2.2.1.1 der VV zu §§ 70 bis 80 LHO werden die Verantwortlichkeiten im Anordnungsverfahren durch die Feststellung der rechnerischen Richtigkeit, die Feststellung der sachlichen Richtigkeit und die Ausübung der Anordnungsbefugnis wahrgenommen. Zur Wahrung eines 4-Augen-Prinzips wirken dabei mindestens zwei Beschäftigte an einem Zahlungsvorgang mit.

5. Wie und durch welche Maßnahmen stellt die Staatskanzlei sicher, dass keine Zweckentfremdung von Steuermitteln durch eine presseanwaltliche Beratung respektive Vertretung der Ministerpräsidentin im parteipolitischen Kontext erfolgt?
 - a) Ist es bereits zu Kostenteilungen oder Doppelmandatierungen zwischen der Staatskanzlei und der SPD respektive der Privatperson der Ministerpräsidentin in entsprechenden Sachverhalten gekommen (bitte um Nennung der Streitfälle sowie der vertretenden Kanzleien)?
 - b) Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt respektive erfolgte eine entsprechende Kostenteilung oder Doppelmandatierung?
 - c) In welcher Höhe sind etwaige Kosten entstanden (bitte um Nennung der Haushaltstitel)?

Eine presseanwaltliche Vertretung mit Unterstützung des Landes ist nur möglich, wenn der Sachverhalt das Amt der Ministerpräsidentin betrifft und geeignet ist, das Amt der Ministerpräsidentin zu beschädigen.

Zu a)

Es erfolgten keine Doppelmandatierungen oder Kostenteilungen.

Zu b)

Entfällt.

Zu c)

Entfällt.

6. Wie bewertet die Landesregierung die Erklärung der Staatskanzlei vom 1. Februar 2022, in der die Berichterstattung des NDR als falsch zurückgewiesen wird?
 - a) Erfolgte nach Auffassung der Landesregierung hier eine Erklärung der Staatskanzlei in Fragen des Agierens der Ministerpräsidentin als Mitglied der SPD im Allgemeinen und Vorsitzenden der SPD Mecklenburg-Vorpommern im Besonderen, und somit zu einer parteipolitischen Positionierung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht und wie bewertet die Landesregierung den entsprechenden von der Staatskanzlei publizierten O-Ton, in dem es ausschließlich um die Positionierung der SPD geht?
 - c) Falls ja, wer kommt für die Kosten der beteiligten Mitarbeiter in der Staatskanzlei beim Erstellen und Versenden der Pressemitteilung auf?

Die Fragen 6, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Pressemitteilung ist zulässig und richtig. Es geht in der Pressemitteilung klar erkennbar um die Positionierung der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Ukraine-Konflikt und nicht um eine Erklärung für den SPD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern. Die Ministerpräsidentin bezieht sich, anders als vom Fragesteller in der Vorbemerkung zu diesen Kleinen Anfrage dargestellt, in ihrem O-Ton ausdrücklich auch auf das Handeln der Bundesregierung. Auch die in der Pressemitteilung erwähnte Passage aus einem Interview mit der ZEIT gibt die Position der Ministerpräsidentin zum Handeln der Bundesregierung wieder. Schließlich ist der O-Ton zu Beginn der Jahresauftaktklausur der Landesregierung eingeholt worden, sodass gleich in mehrfacher Hinsicht der notwendige Regierungsbezug gegeben ist.

7. Wie viele Richtigstellungen wurden seitens der Staatskanzlei seit dem 4. Juli 2017 von Medien verlangt?
 - a) Mit welcher Begründung?
 - b) Mit welchem Ergebnis?
 - c) Welche Kosten sind hierdurch entstanden?

Die Fragen 7, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Es wurden keine medienrechtlichen Richtigstellungen verlangt.